

Vereinfachung der elektronischen Rechnungsstellung zum 1. Juli 2011

1. Regierungsentwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011

Wie schon in den Vorjahren unterliegt das deutsche Steuerrecht auch im Jahr 2011 einem starken Veränderungsdruck, der aufgrund politischen Gestaltungswillens, angestrebter Verwaltungsvereinfachung, finanzgerichtlicher Rechtsprechung oder zur Umsetzung europäischer Richtlinien mittlerweile häufig zu unterjährigen Änderungen des Rechtsrahmens führt.

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag am 21. März 2011 den Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes 2011 zugeleitet, in dem neben Entlastungen der Steuerbürger wie der Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages von € 920,00 auf € 1.000,00 auch Vereinfachungen in der elektronischen Rechnungsstellung zwischen Unternehmen für Zwecke des Vorsteuerabzuges mit Wirkung für Lieferungen ab dem 1. Juli 2011 vorgesehen sind. In der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 9. Juni 2011 wurde der Gesetzentwurf mit den Stimmen von CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen von SPD und Grünen bei Stimmenthaltung der Linken angenommen. Der Finanzausschuss des Bundesrates wird sich in seiner Sitzung vom 22. Juni 2011, der Bundesrat selbst voraussichtlich am 8. Juli 2011 mit dem Gesetzentwurf befassen.

2. Bisherige Rechtslage

Für die Übermittlung einer Rechnung auf elektronischem Wege sieht § 14 Abs. 3 UStG vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers zwei Wege vor, die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts einer elektronisch übermittelten Rechnung sicherzustellen und damit den Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

1. eine qualifizierte elektronische Signatur, die der elektronisch übermittelten Datei durch den Rechnungsaussteller beizufügen ist und die der Rechnungsempfänger ebenfalls elektronisch zu überprüfen hat, wobei er verpflichtet ist, sowohl die signierte Rechnungsdatei als auch das Ergebnis der Signaturprüfung in elektronischer Form aufzubewahren.
Eine Besonderheit gilt dabei nach der Verfügung der OFD Chemnitz vom 21. August 2006 (Az. S 7287 a – 1/1 – St 23) für an ein Computerfax übermittelte Rechnungen, bei denen nicht die eigentliche signierte Datei übermittelt, sondern lediglich eine Bilddatei ausgedruckt wird. Die Prüfung der elektronischen Signatur ist in diesen Fällen nur möglich, wenn die Rechnung über eine erkennbare Signatur (z.B. einen 2-D-Barcode) verfügt. Zur Prüfung ist nach der OFD-Verfügung die ausgedruckte Rechnung zu scannen und die (im 2-D-Barcode enthaltene) Signatur des eingescannten Dokuments dann mittels einer geeigneten Prüfsoftware zu überprüfen.
2. eine Übermittlung von Rechnungen im EDI-Verfahren. Dieses Verfahren ist für den Massenverkehr von Rechnungen zwischen Partnern gedacht, bei denen eine große Zahl von Einzelrechnungen direkt zwischen den EDV-Systemen des Lieferanten und des Kunden nach dem UN/EDIFACT-Standard ausgetauscht werden. Hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Teilnehmern über die Ausgestaltung der Schnittstelle zwischen den EDV-Systemen mit der genauen technischen Spezifikation notwendig. Von dem zusätzlichen Erfordernis einer Sammelabrechnung der EDI-Rechnungen auf Papier oder elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur (siehe Nr. 1.) ist durch das

Steuerbürokratieabbaugesetz vom 20. Dezember 2008 mit Wirkung vom 1. Januar 2009 Abstand genommen worden.

Die hohen Hürden der Anerkennung elektronisch erstellter Rechnungen für Zwecke des Vorsteuerabzuges haben dazu geführt, dass diese im allgemeinen Geschäftsverkehr bislang keine größere Verbreitung gefunden haben, wenn nicht zwischen stark vernetzten Geschäftspartnern die Vorteile der kostengünstigen Abwicklung der Rechnungsstellung im EDI-Verfahren die teilweise hohen Einführungskosten überwogen.

3. Geplante Änderungen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011

Mit Wirkung vom 1. Juli 2011 soll nach dem Regierungsentwurf die Anerkennung elektronischer Rechnungen für den Vorsteuerabzug deutlich vereinfacht werden. So soll es den Geschäftspartnern zukünftig freigestellt sein, in welcher elektronischen Form – z.B. E-Mail mit oder ohne pdf- oder Text-Dateianhang, Faxserver oder Internet-Download, DE-Mail oder e-Post – sie die elektronische Rechnung verschicken. Eine elektronische Signatur ist nach dem Gesetzentwurf nicht mehr vorgeschrieben, kann aber weiterhin verwendet werden.

Verwendet der Rechnungsaussteller keine qualifizierte elektronische Signatur oder das EDI-Verfahren, hat der Rechnungsempfänger durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren sicherzustellen, dass zwischen der empfangenen Leistung und dem Abrechnungsdokument ein verlässlicher Prüfpfad besteht, der die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts der elektronischen Rechnung sicherstellt.

Als innerbetriebliches Kontrollverfahren gilt dabei ein System, das einen Zusammenhang zwischen der Rechnung und der empfangenen Leistung herzustellen geeignet ist. Durch das Bundesministerium der Finanzen werden in diesem Zusammenhang der Abgleich der Rechnung mit der Bestellung, dem Auftrag oder Vertrag bzw. dem Lieferschein für Zwecke der Überprüfung der inhaltlichen Ordnungsmäßigkeit der Rechnung (Übereinstimmung der erbrachten mit der abgerechneten Leistung) und der formellen Ordnungsmäßigkeit (Vorhandensein aller nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Rechnungsangaben, Zutreffen der Angaben zum leistenden Unternehmer) genannt.

Wie bereits bisher schon müssen elektronisch eingegangene Rechnungen über die Aufbewahrungsfrist auch elektronisch aufbewahrt werden (und zwar in genau dem Format, in dem der Unternehmer die Rechnung durch den Aussteller zugesandt wurde) – ein Ausdruck der Rechnung für die Ablage bei gleichzeitiger Löschung der elektronisch eingegangenen Datei reicht nicht aus. Der Datenträger darf für die Dauer der Aufbewahrung keine Änderungen mehr zulassen; daher sind insbesondere CD-ROMs und einmal beschreibbare DVDs zulässige Datenträger (Festplatten und CD-RWs sind dagegen ungeeignet).

4. Handlungsmöglichkeiten in den Unternehmen

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten der Kostenersparnis (Papier, Kuvertierung, Frankierung) werden die Rechnungsaussteller künftig voraussichtlich verstärkt die Möglichkeiten einer elektronischen Rechnungsstellung nutzen. Unter Berücksichtigung der durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 geplanten Erleichterungen ist es auch für die Rechnungsempfänger zukünftig leichter, den Vorsteuerabzug sicherzustellen, so dass auch diese die grundsätzlichen Vorzüge der elektronischen Rechnungsstellung nutzen können.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass der Finanzverwaltung durch das Erfordernis des Vorhandenseins eines angemessenen innerbetrieblichen Kontrollverfahrens im Rahmen von Betriebsprüfungen auch die Möglichkeit eröffnet ist, innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen der Unternehmen zum Gegenstand von Prüfungshandlungen zu machen und darüber zu entscheiden, ob das eingerichtete innerbetriebliche Kontrollsystem ihren Vorstellungen entspricht. Es bleibt abzuwarten, ob sie diese Prüfungsbefugnis maßvoll ausüben wird.

Auch wenn das Bundesministerium der Finanzen auf seiner Internetseite <http://www.bundesfinanzministerium.de> bereits einen Fragen-und-Antworten-Katalog bereitgestellt hat, der die nach dem Gesetzentwurf ab dem 1. Juli 2011 geltenden Regelungen erläutert, sollten im Hinblick auf das noch nicht abgeschlossene Gesetzgebungsverfahren bis zur endgültigen Verabschiedung und Ausfertigung des Gesetzes erbrachte Leistungen noch nach den bisherigen Formvorschriften abgerechnet werden.

Kiel, 17. Juni 2011

Steffen Falk Schott
Steuerberater